

evangelischer Pfarrer in Kölln. Gleichzeitig wurden die Pfarrverhältnisse neugeordnet und das Einkommen der Prediger, wo es nötig schien, erhöht, auch wurden die Kirchenfabriken in ein „Corpus“ zusammengezogen.

3. KIRCHENZUCHT, SCHULE UND SYNODEN

Das Werk der Kirchenreform wurde von Graf Philipp III. durch die Einführung der nassauischen Kirchenordnung abgeschlossen, die schon 1574 erlassen war und 1576 bei Sigmund Feyrabend in Frankfurt a. M. in Druck erschien; sie gab genaue Vorschriften über den Gottesdienst und jegliche Art von kirchlichen Handlungen, ja, sie regelte das ganze Leben der Gemeinde auf kirchlicher Grundlage. Es wird den Superintendenten und Predigern eingeschärft, bei der reinen Lehre, wie sie in der Schrift, den drei bewährten Symbolen und dem Augsburger Glaubensbekenntnis ausgesprochen sei, getreulich zu verharren, sodann sollten sie des ärgerlichen und gefährlichen Disputierens, wie es damals von vielen Geistlichen geübt wurde, sich enthalten und dem Volke die wahre Religion ohne Spitzfindigkeit lehren. Wenn einer unreine, ärgerliche Lehren verbreitete, so sollte er ermahnt, im Wiederholungsfalle mit Geldbuße bestraft oder entlassen werden.

Für die Pfarrstellen sollten nur sittlich und wissenschaftlich taugliche Prediger bestellt werden; über ihre Fähigkeit hatten die Superintendenten ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Auch die sonstigen Kollatoren durften nur geeignete und würdige Personen präsentieren; falls sie die Pfarrei länger als 2 Monate unbesetzt ließen, so sollte der Superintendent Macht haben, selbst sie zu bestellen. Die Superintendenten sollten einmal im Jahre die Pfarrei revidieren und darauf achten, daß das Pfarrgut nicht vermindert werde. Den Kollatoren wurde verboten, von den Präsentierten irgend ein Entgelt anzunehmen. Zweimal im Jahre sollten die Pfarrer zu gemeinsamer Besprechung unter Leitung des Superintendenten zusammenkommen. Auch die Besserung der Sitte ließ die Regierung sich angelegen sein. Den Untertanen wurde fleißiger Besuch des Gottesdienstes eingeschärft; die Lässigen sollten von den Pfarrern und Ältesten